

*Betreff:***Realisierungsvorschlag zur Einrichtung einer Energieberatungsstelle***Organisationseinheit:*Dezernat III
61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz*Datum:*

01.07.2015

Beratungsfolge

Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)

Sitzungstermin

08.07.2015

Status

Ö

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

14.07.2015

N

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

21.07.2015

Ö

Beschluss:

1. „Dem Abschluss der als Anlage 1 beigefügten Kooperationsvereinbarung zur Einrichtung einer Energieberatungsstelle wird zugestimmt. Die Energieberatungsstelle soll möglichst zum 1. September 2015 ihre Tätigkeit aufnehmen.“

2. „Für den Fall, dass es der Handwerkskammer nicht gelingen sollte, kurzfristig nach Inkrafttreten der Kooperationsvereinbarung geeignetes Personal für die Unterstützung der Energieberatung zu gewinnen, wird die Stadt Braunschweig hierfür Personal im Umfang einer Vollzeitstelle im Rahmen einer externen Einstellung zur Verfügung stellen. Zu diesem Zweck wird die Verwaltung ermächtigt, eine Änderung der Kooperationsvereinbarung abzuschließen und im Vorgriff auf den Stellenplan eine Stelle der Entgeltgruppe E 10 aus der Stellenreserve 2015 in Anspruch zu nehmen. Die Stellenschaffung wird zum Stellenplan 2016 nachvollzogen.“

Sachverhalt:

Zu 1.)

Ausgangssituation

In Braunschweig und Umgebung gibt es ein Beratungsangebot seitens der Energieversorger, der Handwerkschaft, der Energieberater, der Verbraucherzentrale und durch teilkommunale (z. B. Wolfsburger Energieagentur) Organisationen für Endverbraucher und Unternehmen. Im Sinne einer bürgerorientierten Servicefunktion für den Kunden ist die bestehende Vielfalt auf dem Beratungsmarkt zu optimieren.

Deshalb ist die Einrichtung einer zentralen Energie- und Bauherrenberatungsstelle Bestandteil des Klimaschutzkonzeptes der Stadt Braunschweig; sie ist eine der 19 beschlossenen prioritären Maßnahmen. Darüber hinaus hat der Rat der Stadt Braunschweig Anträge der FDP- und der SPD- Fraktion zur Etablierung einer Energieberatung (Drucksache 1819/11 und 1826/11) beschlossen. Die Verwaltung ist aufgefordert hierzu einen Etablierungsvorschlag erarbeiten und zur Beschlussfassung vorzulegen.

...

In den letzten Monaten wurden Gespräche mit BS|ENERGY, der Handwerkskammer (HWK), Regionale Energie- und KlimaschutzAgentur e.V., der NiWo, der BBG, der Wiederaufbau und der TU geführt und diverse Trägerschaftsmodelle überlegt. Im Ergebnis wird eine zunächst 2-jährige Pilotphase mit personeller externer Unterstützung in den Räumen der Stadtverwaltung favorisiert.

Räumlichkeiten

Zur Nutzung von Synergieeffekten stehen der Verwaltung in unmittelbarer Nähe zur vorhandenen Bauherrenberatung ausgestattete Räumlichkeiten (Hard- und Software, Mobiliar) für die Energieberatung zur Verfügung. Die laufenden Kosten für die Räumlichkeiten werden von der Stadt getragen.

Beratung

Die Beratungsinhalte und Informationsmaterialien wurden in mehreren Arbeitsgesprächen zwischen BS|ENERGY, der Handwerkskammer und dem Verein reka (regionale Energie- und KlimaschutzAgentur e.V.) mit der Verwaltung abgestimmt. Die geplanten Öffnungszeiten sollen identisch mit den Öffnungszeiten der Bauherrenberatung sein. Diese sind:

Mo., Di. und Fr. 8:30 – 13:00 Uhr sowie Do. 8:30 – 13:00 Uhr und 14:30 – 18:00 Uhr

Personelle Ausstattung

Eine personelle Unterstützung für 2 Jahre ist zugesagt von:

- BS|ENERGY (1 Berater)
- Regionale Energie- und KlimaschutzAgentur e.V. - reka (2 - 3 Energieberater im Wechsel für 1 - 2 Tage/Woche)
- grundsätzlich Handwerkskammer (ggf. Handwerksmeister im Ruhestand, Beratungsumfang und Qualifikation stehen jedoch noch nicht fest)

Vorschlag der Verwaltung

Die Energieberatung soll im dargestellten Umfang ihre Tätigkeit zum 1. September 2015 aufnehmen. Dabei ist in der Pilotphase vorgesehen, dass die Kooperationspartner ihre Beratungsleistungen selbstständig und eigenverantwortlich erbringen. Vereinfacht ausgedrückt geht es also nicht um eine „Einrichtung“ der Stadt, die von anderen unterstützt wird, sondern um eine arbeitsteilige Kooperation.

Eine diesem Vorschlag entsprechende Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt und den Kooperationspartnern soll zeitnah geschlossen werden. Die Vereinbarung ist mit BS|ENERGY und reka abgestimmt und dieser Vorlage als Anlage beigelegt. Eine Rückmeldung der Handwerkskammer steht derzeit noch aus.

Der Rat hatte sich im Rahmen der o.g. Beschlüsse die Entscheidung über den Realisierungsvorschlag der Verwaltung zur Energieberatung vorbehalten. Damit ist der Rat für die Beschlussfassung zuständig.

Zum Ende der Pilotphase wird die Verwaltung einen Erfahrungsbericht vorlegen und rechtzeitig vor Ablauf der zwei Jahre einen Vorschlag zum weiteren Verlauf und Bedarf sowie einer zukünftigen Organisation einer Energieberatung vorlegen.

...

Zu 2.)

Sofern es der Handwerkskammer nicht wie vorgesehen gelingen sollte geeignetes Personal zur Unterstützung der Energieberatung zu gewinnen, könnte die Energieberatung in dem vorgeschlagenen zeitlichen Umfang nicht mit dem zur Verfügung gestellten Personal durchgeführt werden. Wenn der sinnvolle zeitliche Umfang beibehalten werden soll, wäre also die Bereitstellung zusätzlicher personeller Kapazitäten erforderlich.

Nach den vielen Gesprächen mit möglichen Kooperationspartnern könnte zusätzliches Personal aber nur durch die Stadt zur Verfügung gestellt werden. Eine Aufgabenwahrnehmung durch vorhandenes städtisches Personal ist wegen fehlender freier Kapazitäten nicht möglich. Folglich müsste die Stadt geeignetes externes Personal im notwendigen Umfang gewinnen. Für eine Vollzeitstelle der Entgeltgruppe E 10 würden reine durchschnittliche Personalkosten im Umfang von rund 70.000 € jährlich entstehen.

Daneben wäre eine Änderung der Kooperationsvereinbarung notwendig, die die Bereitstellung zusätzlichen Personals durch die Stadt vorsieht. Zudem müsste mit den Partnern abgestimmt werden, ob die Handwerkskammer als Kooperationspartner ausscheidet oder weiter für die Unterstützung der Energieberatung zur Verfügung steht, ohne Personal bereitzustellen.

Mit dem Beschluss zu 2.) soll der Rat bereits jetzt der Bereitstellung städtischen Personals zustimmen und die Verwaltung zum Abschluss einer entsprechenden Änderungsvereinbarung zur Kooperationsvereinbarung ermächtigen, falls die Handwerkskammer ihrerseits kein geeignetes Personal für die Energieberatung gewinnen kann. Ein weiterer zeitaufwändiger Gremienlauf wäre dann nicht mehr notwendig.

Die Verwaltung wird die Gremien über den weiteren Fortgang informieren und eine etwaige Änderungsvereinbarung zur Kooperationsvereinbarung zur Verfügung stellen.

Leuer

Anlage/n:

Kooperationsvereinbarung

Entwurf: Stand 18.06.2015

Die Stadt Braunschweig, vertreten durch den Oberbürgermeister, Platz der Deutschen Einheit 1,
38100 Braunschweig, im Folgenden "Stadt" genannt,

und

die Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG, vertreten durch ihre Komplementärin, die Braun-
schweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG, diese wiederum vertreten durch ihren Vorstand, Tau-
benstraße 7, 38106 Braunschweig, im Folgenden „BS|Energy“ genannt,

und

die Regionale Energie- und KlimaschutzAgentur e.V., vertreten durch seinen 1. Vorsitzenden,
Frankfurter Straße 226, 38122 Braunschweig, im Folgenden „reka“ genannt,

sowie

die Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade, vertreten durch ihren Präsidenten, ...
im Folgenden „Handwerkskammer“ genannt

schließen die folgende Kooperationsvereinbarung zur Einrichtung einer Energieberatung in der
Stadt Braunschweig:

Präambel

Um für die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Braunschweig bestehende Energiebera-
tungsangebote an einem Ort zu bündeln, werden sich die Partner dieser Vereinbarung gemein-
sam mit der Stadt engagieren. Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Kooperationsvereinbarung
haben sich BS|Energy, die Handwerkskammer und die reka bereit erklärt, in Räumen der Stadt
am Langen Hof eine Energieberatung anzubieten.

In dem Bestreben durch eine verstärkte systematische Kooperation einen verbesserten Zugang
für Einwohnerinnen und Einwohner zu Informationen zu gewährleisten und damit einen Beitrag
zur Verbesserung der Energiesituation in der Stadt Braunschweig zu erreichen, wird die folgende

Kooperationsvereinbarung

geschlossen:

§ 1

- (1) Die Stadt stellt den Kooperationspartnern unentgeltlich eine Anlaufstelle zur Durchführung von Energieberatungen für Verbraucher/innen in Räumlichkeiten der Stadt zur Verfügung. Zur Nutzung von Synergieeffekten werden die Räumlichkeiten für die Energieberatung in unmittelbarer Nähe zur bereits bestehenden Beratungsstelle „Planen-Bauen-Umwelt“ der Stadt bereitgestellt und mit der notwendigen Hard- und Software sowie Mobiliar im notwendigen Umfang ausgestattet.
- (2) BS|Energy wird in diesen Räumlichkeiten die ihr im Rahmen ihrer Tätigkeit als Energieunternehmen obliegende Aufgabe von Basis-Energieberatungen durchführen. Hierzu verpflichtet sie sich geeignete Mitarbeiter zur Durchführung der Beratungen abzustellen. Angestrebt ist ein Gesamtumfang von rund einer Vollzeitstelle.
- (3) Die reka kann auf langjährige Erfahrungen im Bereich der unabhängigen Energieberatung verweisen und verpflichtet sich daher, für die Kooperation geeignete Personen zur Durchfüh-

rung der Beratungen abzustellen. Angestrebt ist ein Gesamtumfang von rund 2 Tagen/Woche.

- (4) Die Handwerkskammer wird die Durchführung von Basis-Energieberatungen im Rahmen ihres Aufgabenbereiches unterstützen. Insoweit ist die Handwerkskammer verpflichtet, Kontakt zu Personen aufzunehmen, die für die ehrenamtliche Energieberatung geeignet sind und sie möglichst für die Unterstützung der Kooperation zu gewinnen. Angestrebt ist ein Gesamtumfang von rund einer Vollzeitstelle. Die Aktivitäten der Handwerkskammer erfolgen in Absprache mit der örtlichen Kreishandwerkerschaft.

§ 2

- (1) Die in § 1 vereinbarten Leistungen erbringen die Kooperationspartner jeweils selbstständig und in eigener rechtlicher Verantwortung. Für etwaige Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit der Beratungstätigkeit haften die Kooperationspartner im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften eigenständig.
- (2) Dessen ungeachtet sind die Kooperationspartner übereinstimmend der Auffassung, dass die Ziele der Kooperation sowie eine hinreichende Akzeptanz der Energieberatung in der Braunschweiger Bevölkerung nur erreichbar sind, wenn alle Kooperationspartner die gemeinsamen Aktivitäten im Rahmen dieses Projektes nach besten Kräften unterstützen. Hierfür sehen sie eine gemeinsame Festlegung der wesentlichen Inhalte der Energieberatungsleistungen sowie die Möglichkeit einer koordinierenden Abstimmung als notwendig an.
- (3) Die wesentlichen Inhalte der Energieberatungsleistungen sind in der Anlage zu dieser Kooperationsvereinbarung enthalten, die Bestandteil dieser Vereinbarung wird. In diesem Zusammenhang ist den Kooperationspartnern bewusst, dass die Erstberatungen produktneutral und unabhängig durchzuführen sind. Im Rahmen ihrer Tätigkeit als Energieberater sind die von den Kooperationspartnern abgestellten Personen verpflichtet, keine Akquisition für sonstige Geschäftstätigkeit zu betreiben sowie die Beratungen unabhängig und kostenneutral durchzuführen.
- (4) Für weitere Abstimmungen der Kooperationspartner im Zusammenhang mit der Durchführung des Projekts wird ein Koordinationskreis gebildet. Diesem Koordinationskreis gehört jeweils ein von den Kooperationspartnern benanntes Mitglied an.

§ 3

Die Kosten, die den Kooperationspartnern im Rahmen der Koordinationstätigkeit und Beratung entstehen, werden von diesen jeweils selbst getragen.

§ 4

Als Laufzeit dieser Kooperationsvereinbarung legen die Kooperationspartner einvernehmlich einen Zeitraum von 2 Jahren nach Inkrafttreten der Vereinbarung fest (Pilotphase). Sie werden rechtzeitig, spätestens sechs Monate vor Ablauf dieses Zeitraums, gemeinsame Gespräche über die Fortsetzung der Kooperation bzw. über die Möglichkeit einer Institutionalisierung der Energieberatung führen.

Während der Pilotphase ist eine Kündigung der Vereinbarung ausgeschlossen, es sei denn, für einen der Kooperationspartner liegt ein wichtiger Grund vor.

§ 5

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit der zeitlich letzten Unterzeichnung eines der Kooperationspartner in Kraft. Den Kooperationspartnern ist bekannt, dass die Stadt die Vereinbarung erst dann unterzeichnen wird, nachdem der Rat der Stadt der Vereinbarung zugestimmt hat.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für diese Schriftformklausel.

§ 6

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Kooperationspartner verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem von den Kooperationspartnern rechtlich und wirtschaftliche Gewollten am nächsten kommt.

Braunschweig, den

(Datum, Unterschrift Stadt)

(Datum, Unterschrift BS|Energy)

(Datum, Unterschrift reka)

(Datum, Unterschrift Handwerkskammer)

Anlage zur Kooperationsvereinbarung Energieberatung

Zeitplanung und Räumlichkeiten

Die benötigten Räumlichkeiten (1 Büro mit 2 Beratungsplätzen) für die Energieberatung sind in unmittelbarer Nachbarschaft zur Bauherrenberatung im 5. OG, Langer Hof, 38100 Braunschweig.

Geplante Öffnungszeiten

Aufgrund der geplanten räumlichen Unterbringung der Energieberatung in der unmittelbaren Nähe zur Bauherrenberatung (Ref. 0630) sollten die Öffnungszeiten identisch zur Bauherrenberatung sein: Mo., Di. und Fr.: 08:30 – 13:00 Uhr, Mi.: geschlossen, Do.: 08:30 – 13:00 Uhr und 14:30 – 18:00 Uhr.

Beratungsleistungen

Das geplante Beratungsportfolio sollte unter Zugrundelegung der zu erwartenden Fachkenntnisse der Partner folgende Rahmen für die Initial-/Erstberatung ausfüllen:

- Vermeidung von CO₂-Emissionen durch Gebäudeerhaltung/-modernisierung
- umweltfreundliche Baustoffe
- energiesparende Bauweise
- umweltschonende Heizsysteme (z. B. BHKW, Solaranlagen)
- energetische Sanierung
- Energiestandards bei Neubau und Sanierung
- Vermittlung von fachkundigen Energieberatern
- Information zu Förderprogrammen
- Energieeinsparung in Privathaushalten
- energieeffizientes Nutzerverhalten
- umweltfreundliche Energieträger